



7, 03.2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-7-93.30.00.00  
bei Antwort bitte angeben

Frau Frommholz  
Telefon: 0211 4566-353  
Telefax: 0211 4566-947  
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fischereischein**  
Ihr Schreiben vom 9. Januar 2013  
Meine Zwischennachricht vom 21. Januar 2013

Sehr geehrter Herr

Sie haben um Prüfung gebeten, ob Fischereischeine bereits vor Ablauf ihrer Gültigkeit mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr verlängert werden können, da Ihnen vom Bürgerbüro der Stadt Vreden die Auskunft gegeben worden sei, dass eine Verlängerung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgenommen werden könne.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass gem. § 34 Absatz 2 LFischG die Gültigkeit eines Fischereischeins erneuert werden kann. Der entsprechende Antrag kann bei der gem. § 35 LFischG zuständigen Gemeinde bereits vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt werden. Da Fischereischeine gem. § 34 Absatz 1 LFischG für ein bzw. fünf Kalenderjahre ausgestellt werden, läuft die erneuerte Gültigkeit ab Beginn des neuen Kalenderjahres, also ab dem 1. Januar. Dies ist von der Ausstellungsbehörde im Fischereischein einzutragen.

Die Stadt Vreden ist auf diese Rechtslage hingewiesen worden und hat zugesichert, dass Fischereischeine künftig bereits zum Ende des letzten Kalenderjahres der Gültigkeitsdauer verlängert werden mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres.

Ihrem Anliegen wurde damit Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Barbara Frommholz

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz